

mit dem nachherigen Abdruck desselben (Nushängebogen) an den Censor abzuliefern, welcher beides binnen längstens 8 Tagen wieder zurückzugeben hat", ausgedrückt findet. Es kann dies aber diesseits keinem Bedenken unterliegen, weil, wie ich erinnert habe, die drei Factoren der Gesetzgebung damit bereits einverstanden waren. Es wird übrigens der ersten Kammer insofern ihr Recht widerfahren, als die §. keine Aufnahme in dem Gesetze findet; es wird aber andererseits auch der zweiten Kammer insofern genügt sein, als man das, was die §. enthält, wörtlich in die Schrift aufnimmt, und die Beachtung jenes Antrags der Regierung gegenüber zur Bedingung der Annahme des Gesetzentwurfs macht. Ich glaube, die Kammer wird sich damit einverstanden erklären können.

Domherr D. Günther: Ich habe mich mit dem von dem Herrn Referenten soeben vorgetragene Vorschlag in der Vereinigungsdeputation zwar einverstanden erklärt, jedoch hinsichtlich des Zusatzes zu der §. 1 in der That ungerne. Es soll der Censor sich überzeugen, daß der Abdruck der von ihm censurirten Schrift mit dem Manuscripte in seiner vielleicht abgeänderten Fassung übereinstimme, und es soll deshalb der Drucker sofort nach vollendetem Drucke das Manuscript oder den Censurbogen zugleich mit dem nachherigen Abdrucke desselben an den Censor abliefern, welcher beides binnen längstens acht Tagen wieder zurückzugeben hat. Diese Anordnung hat sich mir keineswegs als eine zweckmäßige darstellen wollen; denn eine solche Collation, wie hier dem Censor zugemuthet wird, dürfte unter den Verhältnissen, in welchen die meisten Censoren leben, unthunlich sein. Es ist jedoch von der hohen Staatsregierung bemerkt worden, daß dem Censor diese Verpflichtung nicht auferlegt werden soll, sondern nur dem Drucker, und daß hinsichtlich der Censur eine solche Einrichtung werde getroffen werden, bei der von einer übermäßigen Belastung des Censors nicht die Rede sei. Unter dieser Voraussetzung habe ich mich endlich zum Beitritt entschlossen.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Dem muß ich soweit beitreten, als allerdings die Andeutungen, welche die Regierung über diesen Gegenstand an die beiden Deputationen gelangen ließ, nur die Tendenz hatten, daß angedeutet werden solle, die Drucker hätten die Verbindlichkeit, ein Exemplar ihres Manuscripts einzureichen, um die Collationirung zu ermöglichen. Ob und welche Einrichtungen zu treffen sein würden, damit eintretendensfalls diese Collationirung bewirkt werden könne, ist Sache weiterer Erwägung, und es wird namentlich erwogen werden, ob dies auch künftighin den Censoren zur Obliegenheit zu machen sei.

v. Polenz: Das scheint wohl der allerwichtigste Punkt zu sein, der in dem ganzen Gesetze vorkommt. Ich wollte mir nur eine Frage erlauben. Die zweite Kammer verlangte, daß, wie sie es nennt, die Nachcensur jeder Schrift, die 20 Bogen stark ist, aufhören soll. Das wird aber auch nach der letztangenen Bestimmung in allen Fällen geschehen; denn es ist hier bloß von Schriften über 20 Bogen die Rede. Also muß ich annehmen, daß aller gepflogenen Verhandlungen ungeachtet noch

immer diese Censur existiren soll, weil hier steht, der Censor solle diese Collationirung vor:e. m. n.?

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Zuerst bitte ich den geehrten Sprecher, von dem Unterschiede einer Schrift über und unter 20 Druckbogen hier ganz abzusehen. Was zunächst der Aufnahme der §. in dem Gesetzentwurfe entgegenstand, war eben, daß hier nicht von censurfreien, sondern von der Censur auch ferner noch unterworfenen Schriften die Rede ist. Die Einrichtung wird folgende sein: Es werden Schriften über 20 Druckbogen allerdings auch ferner der Censur zu unterwerfen sein. Nun muß aber die Regierung eine Einrichtung haben, die gewissermaßen zur Controle darüber dient, daß den Censurvorschriften bei dem Abdrucke nachgegangen worden sei. Zu dieser Controle dient bisher diejenige Einrichtung, welche man eben Nachcensur nannte. Diese wird aber aufgehoben, dagegen wird ihr eine andere Einrichtung substituirt, wonach der Abdruck dem Censor zur Collationirung mitgetheilt werden soll. Der Censor soll sich dadurch überzeugen können, ob seinen Vorschriften genügt worden sei oder nicht.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn weiter Nichts gesprochen wird, so habe ich zu fragen: ob man der Vereinigungsdeputation beitreten könne? — Dies wird einstimmig bejaht.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Ich komme nun auf die erheblichste Differenz. Diese besteht bei der §. 5a. Die §. 5, wie sie sich bereits in dem Gesetzentwurfe vorfindet, wurde von der zweiten Kammer vollständig abgelehnt, es wurden an deren Stelle vier andere §§. substituirt, nämlich die §§. 1g — 1k. Ich werde mich nicht entbrechen können, sie vorzulesen:

#### §. 1 g.

„Den Verfasser einer censurirten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker, oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person eine Beschuldigung ausgesprochen oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist. In diesem Falle können sich jedoch auch Redacteur, Verleger u. s. w. der gedachten Verbindlichkeit nicht durch das Vorgeben entziehen, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, so wie der Drucker nicht durch den Vorwand, daß er den Besteller des Drucks nicht kenne. Sie können daher im Weigerungsfalle zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch Geld- oder nach Befinden durch Gefängnißstrafe angehalten werden. Bewirkt aber der Befragte, der Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft ihn, und zwar in der §. 1 k von 2 bis 5 bestimmten Reihenfolge, die eigne Verantwortlichkeit des Verfassers.“

#### §. 1 h.

„Darüber, ob eine Ehrenkränkung irgend einer Art vorliege, hat die zuständige Gerichtsbehörde zu entscheiden, und so lange der ehrenrührige Charakter einer Schrift, eines einzelnen Artikels, oder einer einzelnen Aeußerung derselben durch diese Entscheidung nicht anerkannt ist, hat die Verbindlichkeit zur Benennung des Verfassers nicht statt.“